

Vorab per Telefax: 030/ 41777326

Hauptverwaltung Mannheim

Postfach 10 16 62 · 68016 Mannheim

◀ Bitte benutzen Sie diese Anschrift,
wenn Sie uns schreiben.

VERS GmbH
z. Hd. Herrn GF Lüschen
Kienhorststr. 130
13403 Berlin

INTER Lebensversicherung aG
Vertrag Antrag/ Leistung

Peter Goetz
Telefon: 0621/427-1144
Fax: 0621/427-8962
e-mail: peter.goetz@inter.de

Aktenzeichen (Bei Schriftverkehr bitte angeben)

Datum

VAL/2/07PG01

27.02.07

DU-Klausel in den Versicherungsbedingungen
Ihre Anfrage vom 16.01.07

Sehr geehrter Herr Lüschen,

vorab bitten wir die verspätete Beantwortung zu entschuldigen und hoffen gleichzeitig, Sie durch den Gehalt der nachfolgenden Informationen zumindest teilweise zu entschädigen.

Bevor wir auf die von Ihnen gestellten Fragen eingehen, möchten wir Ihnen die im Bereich der Berufsgruppen Beamte und Soldaten verwendeten Klauseln vorstellen. Seit dem Jahr 2004 arbeiten wir bei den Versicherungsarten zur Invaliditätsabsicherung (Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung, selbständige Erwerbsunfähigkeitsversicherung) mit einer sogenannten Berufsgruppeneinteilung, weshalb die DU-Klausel in den Vertrag nicht mehr über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sondern einzelvertraglich und ausgewiesen im Versicherungsschein eingeführt wird. Allerdings erfolgt die Vereinbarung der entsprechenden Klausel nicht bloß auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, sondern standardmäßig. Lediglich in den Fällen, in denen früher die bedingungsgestützte DU-Klausel abbedungen werden musste - zumeist aufgrund bereits vorhandener gesundheitlicher Einschränkungen - können wir die Klausel nicht gewähren.

DU Klausel für Beamte

Für Beamte im öffentlichen Dienst auf Lebenszeit, auf Widerruf oder auf Probe gilt die Versetzung in den Ruhestand bzw. Entlassung wegen Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstunfähigkeit ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen als vollständige Berufsunfähigkeit.

Bei Beamten auf Widerruf und Beamten auf Probe endet die Leistungspflicht bei Versetzung in den Ruhestand bzw. Entlassung wegen Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nach 72 Monaten. Die Leistungspflicht bleibt bestehen wenn nach Ablauf der 72 Monate Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-, bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vorliegt.

DU Klausel für Polizei / BGS

INTER Lebensversicherung aG

Vorstand: Bernd Jansen (Vorsitzender), Alf N. Schlegel, Ernst Lichtner

Aufsichtsratsvorsitzender: Jürgen List

Sitz: Mannheim; Handelsregister-Nr. HRB 1666 Amtsgericht Mannheim, Sitz: Berlin; Handelsregister-Nr. 92 HRB 1960 Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Hausanschrift: Erzbergerstraße 9-15, 68165 Mannheim



Für Polizeibeamte im öffentlichen Dienst auf Lebenszeit, auf Widerruf oder auf Probe gilt die Versetzung in den Ruhestand bzw. Entlassung wegen Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstunfähigkeit ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen als vollständige Berufsunfähigkeit. Bei Polizeibeamten auf Widerruf und Polizeibeamten auf Probe endet die Leistungspflicht bei Versetzung in den Ruhestand bzw. Entlassung wegen Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nach 72 Monaten. Die Leistungspflicht bleibt bestehen wenn nach Ablauf der 72 Monate Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-, bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vorliegt.

Die Polizeidienstunfähigkeit wird der Dienstunfähigkeit und der begrenzten Dienstunfähigkeit gleichgesetzt, sofern die versicherte Person nicht gemäß den Regelungen des Beamtenrechts in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden kann. Erfolgt eine solche Versetzung, erbringen wir dennoch die vereinbarten Leistungen für die Dauer von höchstens 12 Monate ab Amtsantritt, längstens jedoch bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer. Die maximale Höhe dieser monatlichen Rentenzahlung beträgt 750 EUR. Innerhalb dieses Zeitraumes werden die Überbrückungsrenten auf Leistungen aus neu oder wieder eintretender Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-, bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung angerechnet.

DU Klausel für Soldaten

Für Berufs- und Zeitsoldaten im öffentlichen Dienst gilt die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstunfähigkeit ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen als vollständige Berufsunfähigkeit.

Für Soldaten auf Zeit endet die Leistungspflicht bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nach 72 Monaten. Die Leistungspflicht bleibt bestehen wenn nach Ablauf der 72 Monate Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vorliegt.

DU Klausel für Feuerwehrbeamte

Für Feuerwehrbeamte im öffentlichen Dienst auf Lebenszeit, auf Widerruf oder auf Probe gilt die Versetzung in den Ruhestand bzw. Entlassung wegen Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstunfähigkeit ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen als vollständige Berufsunfähigkeit.

Bei Feuerwehrbeamten auf Widerruf und Feuerwehrbeamten auf Probe endet die Leistungspflicht bei Versetzung in den Ruhestand bzw. Entlassung wegen Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nach 72 Monaten. Die Leistungspflicht bleibt bestehen wenn nach Ablauf der 72 Monate Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-, bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vorliegt.

Die Dienstunfähigkeit im Feuerwehreinsatzdienst wird der Dienstunfähigkeit und begrenzten Dienstunfähigkeit gleichgesetzt, sofern die versicherte Person nicht gemäß den Regelungen des Beamtenrechts in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden kann. Erfolgt eine solche Versetzung erbringen wir dennoch die vereinbarten Leistungen für die Dauer von höchstens 12 Monaten ab Amtsantritt, längstens jedoch bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer. Die maximale Höhe dieser monatlichen Rentenzahlung beträgt 750 EUR. Innerhalb dieses Zeitraumes werden diese Rentenzahlungen auf eine neue oder wieder eintretende Dienstunfähigkeit angerechnet. Die Leistungspflicht wegen Unfähigkeit im Feuerwehreinsatzdienst endet 72 Monate nach Entlassung bzw. Versetzung in den Ruhestand. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Ablauf von 72 Monaten Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits- bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vorliegt.

Für alle verwendeten Klauseln gilt, dass mit der enthaltenen Konkretisierung *"im öffentlichen Dienst"* ausschließlich klargestellt wird, dass die Privilegierung durch die Klausel an das Beamten-



verhältnis an sich geknüpft ist, d. h. nur für den Statusbeamten eine Sonderregelung abweichend von den Versicherungsbedingungen gewährt wird.

Das Beamtenverhältnis wird begründet durch die Ernennung (mit Ausnahme beim politischen Wahlbeamten) und endet durch Entlassung oder Eintritt in den Ruhestand. Eine Abordnung oder eine Beurlaubung für die Zeit der Mitarbeit z. B. bei einer privatrechtlichen Postnachfolgefirma ist ohne jede Auswirkung auf das Beamtenverhältnis und muss demzufolge in der Klausel auch nicht geregelt werden.

Die Formulierung soll also nur verdeutlichen, dass für einen lediglich mit beamtenrechtlichem Versorgungsanspruch ausgestatteten Angestellten im öffentlichen Dienst bei einer Körperschaft oder bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts (beispielsweise ein Mitarbeiter einer Sparkasse, Landesbank oder einer gesetzlichen Krankenversicherung) eine Privilegierung durch die jeweilige Beamtenklausel nicht vereinbart ist.

Zu Ihrer 1. Frage:

Sämtliche Klauseln erthalten die Voraussetzung *"ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen"*. Durch diese Formulierung wird der Klausel aus unserer Sicht die Unwiderlegbarkeit der Vermutung - nicht Fiktion - genommen, allein durch Vorliegen der beschriebenen Voraussetzung Versetzung in den Ruhestand bzw. Entlassung wegen Dienstunfähigkeit seien wir als Versicherer an die Verfügung des Dienstherrn gebunden. Der Textteil *"ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen"* gibt der INTER das Recht, über einen Gutachter eine Nachprüfung vorzunehmen, ob tatsächlich eine Dienstunfähigkeit im beamtenrechtlichen Sinne vorliegt. Dies dient ausschließlich dazu, in Fällen evidenten Missbrauchs des aus der Beamtenklausel folgenden Versicherungsschutzes über ein Zusammenwirken des Versicherten und seines Dienstherrn den Versicherungsschutz versagen zu können. Wir beziehen uns also auf den im Zuge der Privatisierung von Post und Telekom leider nicht selten zu beobachtenden Fall des „sozialvertraglichen Stellenabbaus“.

Infolge der Tatsache, dass uns diese Überprüfungsmöglichkeit aufgrund der vereinbarten Klausel zusteht, ist es sowohl für einen Makler/ Vermittler als auch für den künftigen Versicherungsnehmer selbstverständlich bedeutsam, in welchem Umfang wir hiervon Gebrauch machen. Hierzu die Fakten: in knapp 5 Jahren der Verwendung haben wir bei insgesamt mehreren 100 Leistungsfällen nur einmal von der gutachterlichen Überprüfung Gebrauch gemacht. Diese hat das vermutete Ergebnis erbracht, nämlich das Nichtvorliegen vom Dienstunfähigkeit im beamtenrechtlichen Sinne. Unsere Vertragspartner können auch zukünftig sicher sein, dass nur in ganz seltenen offensichtlichen Missbrauchsfällen von der uns zustehenden Überprüfungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden wird und der redliche Beamte hiervon nicht betroffen ist.

Andere als gesundheitliche Gründe sind aufgrund des uns bindenden Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht zur Auslösung des Leistungsfalles heranzuziehen. Bei der Dienstunfähigkeitsklausel handelt es sich bekanntlich nicht um eine eigene Versicherungsart, sondern lediglich um eine Beweiserleichterungsregelung für das Vorliegen bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit.

Zu Ihrer 2. Frage:

Ihre Anfrage wegen einer "medizinischen Nachprüfung" verstehen wir nicht im versicherungsrechtlichen Sinne, sondern gehen davon aus, dass Sie wegen der Überprüfbarkeit des Vorliegens beamtenrechtlicher Dienstunfähigkeit im Rahmen der Leistungsprüfung anfragen.

In der Leistungsprüfung gilt das soeben zur 1. Frage Gesagte für den Fall der Vereinbarung einer entsprechenden DU-Klausel ohne jede Einschränkung. Das bedeutet für den Anspruchssteller, dass nach cursorischer Prüfung zum Vorliegen von allgemeiner Dienstunfähigkeit im beamtenrechtlichen Sinne bzw. gegebenenfalls zum Vorliegen von spezieller Dienstunfähigkeit sowie nach erfolgter Entlassung bzw. Versetzung in den Ruhestand die Leistungsprüfung mit der Anerkennung abgeschlossen wird, sofern sich nicht aufgrund der vorgelegten Unterlagen offensichtliche Zweifel an einer tatsächlich vorhandenen Dienstunfähigkeit aufdrängen.



Anders verhält es sich, wenn die DU-Klausel nicht vereinbart worden ist. Für diesen Fall wird klassisch das Vorliegen von Berufsunfähigkeit im zuletzt ausgeübten Beruf nach allgemeiner Definition geprüft. Dem beamtenrechtlichen Prüfungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit kommt sowohl vom Inhalt und den dort gewonnenen Erkenntnissen als auch vom Ausgang her gesehen keinerlei Vermutungswirkung für das Vorliegen von bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit zu.

Möglicherweise doch für Sie interessant halten wir die Auswirkungen einer vereinbarten DU-Klausel in der echten Nachprüfungssituation, also dann, wenn über die Einstellung bereits anerkannter Leistungen zu entscheiden ist. Die Dauer der Rentenzahlung und die Verweisbarkeit von Beamten auf Lebenszeit zu Beamten auf Widerruf/ Beamten auf Probe werden unterschiedlich behandelt.

Auf eine abstrakte Verweisung verzichten wir sowohl beim Lebenszeitbeamten als auch beim Beamten auf Probe und beim Beamten auf Widerruf. Da wir bereits in unserem normalen Bedingungsmerkmal vergleichbar einer Premium-BUZ einen Verzicht auf die abstrakte Verweisung erklären, würde ein solcher für den Beamten nachteilige Rückeinschluss der gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Denn die Klausel ist als allgemeine Geschäftsbedingung i. S. v. §§ 305 ff BGB einzustufen, sodass eine über die ausschließlich positiv beworbene Beamtenklausel in den Vertrag eingeführte abstrakte Verweisbarkeit eine unangemessene Benachteiligung i. S. v. § 307 Abs. 2 BGB darstellen würde und demzufolge unwirksam wäre.

Eine Begrenzung der Rentenleistung über die vereinbarte Zahlungsdauer hinaus gibt es beim Berufssoldaten nicht und beim Lebenszeitbeamten ausschließlich bei Vereinbarung der DU-Klausel für Feuerwehrbeamten. Dort endet die Leistungspflicht wegen Unfähigkeit im Feuerwehreinsatzdienst 72 Monate nach Entlassung bzw. Versetzung in den Ruhestand, die Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn nach Ablauf von 72 Monaten Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits- bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vorliegt.

Mit anderen Worten heißt das, dass der Berufssoldat und der Lebenszeitbeamte (mit Ausnahme des Feuerwehrbeamten) während der gesamten Leistungsdauer auch nicht konkret verwiesen werden können und auf Grund der vereinbarten Klausel der Versicherungsfall nur durch die – äußerst unwahrscheinliche – Reaktivierung im Beamtenverhältnis endet.

Lediglich beim Feuerwehrbeamten auf Lebenszeit ist – für den Fall einer Versetzung in den Ruhestand, weil die versicherte Person nicht gemäß den Regelungen des Beamtenrechts in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden kann - eine konkrete Verweisung, diese frühestens nach Ablauf der 72 Monate, möglich.

Hierzu vergleichbar ist allgemein für Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf eine konkrete Verweisung frühestens nach Ablauf von 72 Monaten möglich.

In allen Fällen, in denen die solcher Art durchgeführte Nachprüfung ergibt, dass eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit nicht fortbesteht, wird das "Überbrückungsgeld" in Form einer weiteren Rentenzahlung von 12 Monaten, zeitlich nur beschränkt durch die vereinbarte Leistungsdauer und in der Höhe beschränkt auf einen angemessenen Betrag von 750 €, geleistet (§ 14 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. § 7 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung). Das "Überbrückungsgeld" erhält ferner der Beamte, der gemäß den Regelungen des Beamtenrechts in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt wird; Rechtsgrundlage hierfür ist die Klausel selbst.

Für weitere Ausführungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

INTER

Lebensversicherung aG